

Antrag

auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Industrie- und Handelskammer

Hierzu wird erklärt:

1. Die Berufsausbildung wird nach der Ausbildungsordnung, dem einschlägigen Ausbildungsberufsbild, dem Berufsbildungsgesetz und den Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages durchgeführt.
2. Die Einrichtungen der Ausbildungsstätte bieten - gegebenenfalls zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte - die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsberufsbild in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person des Ausbildenden* und des gegebenenfalls von ihm bestellten Ausbilders* liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.
4. Der umseitig genannte Ausbilder* ist auch fachlich für die Berufsausbildung geeignet. Die aktuellen Ausbilderdaten liegen der IHK bereits vor bzw. werden mit dem Antrag eingereicht.
5. Dem Auszubildenden* wurde bzw. wird eine Ausfertigung des beidseitig unterzeichneten Berufsausbildungsvertrages ausgehändigt.
6. Wesentliche Änderungen des Ausbildungsvertrages werden der IHK unverzüglich angezeigt.
7. Die Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung werden dem Auszubildenden* mit Beginn der Berufsausbildung ausgehändigt. Ein Exemplar der betrieblichen sachlichen und zeitlichen Gliederung liegt der IHK bereits vor bzw. ist diesem Antrag beigelegt.
8. Die von der IHK nach der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr wird nach Erhalt des entsprechenden Bescheides entrichtet.
9. Es wird versichert:
 - a) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.
 - b) Die Übereinstimmung der Vertragsniederschriften.
 - c) Die Übereinstimmung der bei der IHK eingereichten Kopie mit dem beiderseitig unterzeichneten Berufsausbildungsvertrag.
10. **Beigefügt sind:**
 - a) Dieser Antrag auf Eintragung im Original und mindestens eine Kopie des unterschriebenen Berufsausbildungsvertrages per Post oder elektronisch mittels verschlüsselter De-Mail an: bildung@ihk-dresden.de-mail.de
 - b) Im Falle der Vertragsverkürzung Kopien der die Verkürzung begründenden Dokumente (Schulzeugnisse usw.). Soweit das Zeugnis oder ein anderes Dokument das Grundlage der Vertragsverkürzung sein soll, dem Auszubildenden* im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorliegt, wird die Kopie unverzüglich nach Erhalt nachgereicht.
 - c) Ärztliches Attest der Erstuntersuchung (Kopie oder Mehrfertigung) gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (bei Auszubildenden* die zu Beginn der Ausbildung noch nicht volljährig sind).
 - d) Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung im jeweiligen Beruf, ggf. mit Übersicht notwendig anzugebender Module oder Einsatzfeld/-gebiet oder Wahlqualifikation, sofern diese nicht der IHK schon vorliegt.
 - e) Eine Ausbilderstammdatenblatt mit umseitig genannten Ausbilder*, sofern er für diesen Beruf noch nicht registriert ist.

Hinweise zum Datenschutz

Die IHK Dresden erhebt die vorstehenden Daten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Berufsbildung gem. den §§ 10,11,27-30,34-36, 87 BBiG. Sie können gegen diese Verarbeitung Widerspruch einlegen. Die Einlegung kann schriftlich an die Adresse IHK Dresden, Langer Weg 4, 01239 Dresden, per Telefax an 0351 2802-280 oder per E-Mail an widerspruch@ihk-dresden.de erfolgen. Hinweis: Daten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der IHK-Aufgaben notwendig sind, können erst nach Ablauf der konkreten Speicherfrist dauerhaft gelöscht werden. Die ausführliche Datenschutzerklärung der IHK Dresden finden Sie auf www.dresden.ihk.de/datenschutz.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Ausbildenden

*) Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wird, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit. Auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d).

Antrag auf Eintragung

in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

zum nachfolgenden

Berufsausbildungsvertrag

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ausbildungsintegrierendes duales Studium	Berufsausbildung mit Abitur (DUBAS)
Unternehmen 100% öffentlicher Dienst	
Art der Förderung bei mehr als 50% öffentlich geförderten Berufsausbildungsverhältnis	
Sonderprogramme des Bundes/Landes	§ 76 SGB III § 64-66 BBiG



Industrie- und Handelskammer
Dresden

Bemerkungen IHK			
EU	VG	Az-Nr.	Sig
Anschlussvertrag / Gebühr		ZP/APT1	

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

IHK-Firmen-Ident-Nr.:	Telefonnummer:
Bundesagentur für Arbeit (BA) - Betriebsnummer der Ausbildungsstätte ⁹⁾	
E-Mail-Adresse (freiwillig):	
Anschrift des Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)	
Verantwortliche/r Ausbilder/in.*	
Name:	
Vorname:	geb. am:

und der/dem Auszubildenden*

männlich weiblich divers

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)	
Mobil-/Tel.-Nr. (Angabe freiwillig)	
Gesetzlicher Vertreter ¹⁾	Eltern Vater Mutter Vormund
Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter, Vormund	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort

wird beigefügter Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt / dem Einsatzgebiet etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung ²⁾ geschlossen.

Zuständige Berufsschule

Erklärung zu vorausgegangenen Bildungsgängen der/des Auszubildenden* (Zutreffendes bitte auswählen! Mehrfachnennungen bis zur angegebenen Zahl möglich.)

Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss ³⁾	Vorausgegangene abgebrochene/beendete Berufsausbildung/Studium ⁵⁾
Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung ⁴⁾ (z.B.: BVJ, BGJ, ... mit mindestens 6 Monaten Dauer, bei Anrechnung Nachweise beifügen)	
1.	1.
2.	2.

A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung ²⁾ Monate. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am und endet am . Auf die Ausbildungsdauer wird die berufliche Vorbildung ⁴⁾ bzw. Berufsausbildung ⁵⁾ mit Monaten angerechnet. Die Ausbildungsdauer verkürzt sich vorbehaltlich der Entscheidung der zuständigen Stelle aufgrund um Monate. Die Berufsausbildung wird in Teilzeit mit % (der Ausbildungszeit in Vollzeit, siehe F) durchgeführt und verlängert sich um Monate.

B Die Probezeit (Nr.1.2) beträgt Monate. ⁶⁾

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach Nr. 4.12 in (Name und Anschrift der Ausbildungsstätte)

und den mit dem Betriebsitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind für den folgenden Zeitraum in der/den folgenden Ausbildungsstätte/n vorgesehen (hierzu zählen auch Auslandsaufenthalte) (Nr. 4.12)

E Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden* eine angemessene Vergütung (Nr. 6.1); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

Euro	im	ersten	zweiten	dritten	vierten

Ausbildungsjahr. Das Ausbildungsverhältnis fällt in den Geltungsbereich des folgenden Tarifvertrages:

Das Ausbildungsverhältnis fällt nicht in den Geltungsbereich eines gültigen Tarifvertrages (Mindestvergütung).

F Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt Stunden. ⁷⁾ Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt Stunden. ⁷⁾

G Es besteht ein Urlaubsanspruch

im Kalenderjahr					
Werktage					
Arbeitstage					

H Der Ausbildungsnachweis wird schriftlich oder elektronisch geführt.

I Hinweise auf Betriebs- und Dienstvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen (Nr. 12)

Die zur Ausbildung verbindliche sachliche und zeitliche Gliederung ist beigefügt oder liegt der IHK mit Stand vom vor.

Wir sind **nicht** damit einverstanden, dass die IHK zur Beförderung der Ausbildung Unternehmensdaten (Name, Anschrift, Ausbildungsberuf) im Verzeichnis der Ausbildungsbetriebe (Internet) veröffentlicht. Die Aufnahme in das Verzeichnis ist freiwillig.

- | | |
|---|--|
| 1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. | 02 Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III |
| 2) Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 103 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden. | 03 schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) |
| 3) Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss
00 unbekannt
01 Hauptschulabschluss
02 Qualifizierender Hauptschulabschluss
03 Realschulabschluss (Mittlerer Bildungsabschluss)
04 Fachhochschulreife (Fachabitur)
05 Hochschulreife (Abitur)
07 Ausländischer Abschluss (nicht zuzuordnen)
08 Sonstiger Abschluss (nicht zuzuordnen)
09 ohne Schulabschluss (einschließlich Sonder-schulabschluss) | 04 schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) |
| 4) Berufsvorbereitung, Berufliche Grundbildung (mindestens 6 Monate)
01 betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (z.B. EQ, Qualifizierungsbausteine, ...) | 05 Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss |
| | 5) Vorausgegangene Berufsausbildung
01 abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung
02 abgebrochene betriebliche Berufsausbildung
03 abgeschlossene schulische Berufsausbildung
04 abgebrochene schulische Berufsausbildung
05 abgebrochenes Studium
06 abgeschlossenes Studium |
| | 6) Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. |
| | 7) Das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis geltende gesetzliche, tarifliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen sind zu beachten. |
| | 8) Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach §18i Absatz 1 oder 18k Absatz 1 des SGB IV, wird vergeben durch Arbeitsservice der Bundesagentur für Arbeit |

⁹⁾ Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wird, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit. Auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d).



Berufsausbildungsvertrag

Zutreffendes bitte ankreuzen!
Ausbildungsintegrierendes duales Studium
Berufsausbildung mit Abitur (DUBAS)

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

IHK-Firmen-Ident-Nr.:	Firmen-Telefon:
Firmen-E-Mail:	
Anschrift des Ausbildenden* (Ausbildungsbetrieb)	
Verantwortliche/r Ausbilder/in* Name: Vorname:	

und der/dem Auszubildenden*

Name, Vorname				
Straße, Hausnummer				
PLZ	Ort			
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit			
E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)	Mobil-/Tel.-Nr. (Angabe freiwillig)			
Gesetzlicher Vertreter ¹⁾	Eltern	Vater	Mutter	Vormund
Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter, Vormund				
Straße, Hausnummer				
PLZ	Ort			

wird beigefügter Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt / dem Einsatzgebiet etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sowie die umseitigen Regelungen sind Bestandteile dieses Vertrages.

A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung ²⁾ Monate. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am und endet am . Auf die Ausbildungsdauer wird die berufliche Vorbildung ⁴⁾ bzw. Berufsausbildung ⁵⁾ mit Monaten angerechnet. Die Ausbildungsdauer verkürzt sich vorbehaltlich der Entscheidung der zuständigen Stelle aufgrund um Monate. Die Berufsausbildung wird in Teilzeit mit % (der Ausbildungszeit in Vollzeit, siehe F) durchgeführt und verlängert sich um Monate.

B Die Probezeit (Nr.1.2) beträgt Monate. ⁶⁾

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach Nr. 4.12 in (Name und Anschrift der Ausbildungsstätte)

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind für den folgenden Zeitraum in der/den folgenden Ausbildungsstätte/n vorgesehen (hierzu zählen auch Auslandsaufenthalte) (Nr. 4.12)

E Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden* eine angemessene Vergütung (Nr. 6.1); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

Euro				
im	ersten	zweiten	dritten	vierten

Ausbildungsjahr.

Das Ausbildungsverhältnis fällt in den Geltungsbereich des folgenden Tarifvertrages:

Das Ausbildungsverhältnis fällt nicht in den Geltungsbereich eines gültigen Tarifvertrages (Mindestvergütung).

F Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt Stunden. ⁷⁾
Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt Stunden. ⁷⁾

G Es besteht ein Urlaubsanspruch

im Kalenderjahr					
Werktage					
Arbeitstage					

H Der Ausbildungsnachweis wird schriftlich oder elektronisch geführt.

I Hinweise auf Betriebs- und Dienstvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen (Nr. 12)

Die umstehenden Bedingungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum: _____

Stempel und Unterschrift
Der Ausbildende: _____

Die/Der Auszubildende:* _____

Die/Der gesetzliche/n Vertreter der/des Auszubildenden:* _____

⁴⁾ Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wird, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit. Auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d).
¹⁾ Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

1 - Dauer der Ausbildung

- 1.1. **Dauer** (siehe A*) Teilzeitausbildung kann vereinbart werden (§ 7a BBiG).
- 1.2. **Probezeit** (siehe B*) Die Probezeit beträgt mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 S. 2 BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- 1.3. **Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses** Bestehen Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1.1 vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs.2 BBiG).
- 1.4. **Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses** Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG). Bei Inanspruchnahme der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der Elternzeit (§ 20 BEEG).

2 - Ermächtigung zur Anmeldung zu Prüfungen

Die/der Auszubildende ermächtigen den Auszubildenden, sie/ihn in ihrem/seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden, siehe näher Nr. 4.11 dieses Vertrags.

3 - Ausbildungsstätte(n)
(siehe C*)

4 - Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- 4.1. **Ausbildungsziel** dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- 4.2. **Ausbilderrinnen/Ausbildler** selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- 4.3. **Ausbildungsordnung** der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
- 4.4. **Ausbildungsmittel** der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- 4.5. **Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte; Prüfungen** die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Eine Freistellungspflicht gilt auch, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 4.12 durchzuführen sind sowie für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.
- 4.6. **Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen** schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise der/dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihnen Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen sowie die/den Auszubildenden zur ordnungsgemäßen Führung anzuhalten und dieses durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen;
- 4.7. **Ausbildungsbezogene Tätigkeiten** der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und den körperlichen Kräften angemessen sind;
- 4.8. **Sorgepflicht** dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- 4.9. **Ärztliche Untersuchungen** sofern die/der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass sie/er
 - a) vor Aufnahme der Ausbildung untersucht und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- 4.10. **Eintragungsantrag** unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen IHK unter Befügung mindestens einer Kopie der Vertragsniederschrift (§ 36 Abs. 1 BBiG) und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren - eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts;
- 4.11. **Anmeldung zu Prüfungen** die/den Auszubildenden im Rahmen einer gemäß Nr. 2 dieses Vertrags erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum Teil 1 der Abschlussprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen; die/der Auszubildende erhalten eine Kopie des Anmeldeantrags;
- 4.12. **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** (siehe Punkt C*) zu organisieren, soweit sie nicht im vollen Umfang in der Ausbildungsstätte (siehe Punkt C*) vermittelt werden können.

5 - Pflichten der/des Auszubildenden

- Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,
- 5.1. **Lernpflicht** die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
 - 5.2. **Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen** am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach Nr. 4.5, 4.11 und 4.12 freigestellt wird;
 - 5.3. **Weisungsgebundenheit** den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, von Ausbildern/innen oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
 - 5.4. **Betriebliche Ordnung** die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
 - 5.5. **Sorgfaltspflicht** Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
 - 5.6. **Betriebsgeheimnisse** über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
 - 5.7. **Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen** die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
 - 5.8. **Benachrichtigung** bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
 - 5.9. **Ärztliche Untersuchungen** soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;
- 5.10. **Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung** unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den Auszubildenden über das Ergebnis zu informieren und die „vorläufige Bescheinigung über das Prüfungsergebnis“ der IHK bzw. das IHK Abschlusszeugnis vorzulegen.

6 - Vergütung und sonstige Leistungen

- 6.1. **Höhe und Fälligkeit** (siehe E*) Die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung ist auch dann, wenn Sie die Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 BBiG nicht unterschreitet, in der Regel ausgeschlossen, wenn Sie die Höhe der in einem Tarifvertrag geregelten Vergütung, in dessen Geltungsbereich das Auszubildungsverhältnis fällt, an den der Auszubildende aber nicht gebunden ist, um mehr als 20 Prozent unterschreitet (§ 17 Abs. 4 BBiG). Fällt das Auszubildungsverhältnis nicht in den Geltungsbereich eines gültigen Tarifvertrages muss eine Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 BBiG vereinbart werden. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt (§ 18 Abs. 2 BBiG). Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2. **Sachleistungen** Soweit der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung.
- 6.3. **Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** Auszubildende tragen die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach Nr. 4.5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 6 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
- 6.4. **Berufskleidung** Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
- 6.5. **Fortzahlung der Vergütung** Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gemäß Nr. 4.5, 4.11 und 4.12 dieses Vertrags sowie gemäß § 10 Abs.1 Nr. 2 und § 43 des Jugendarbeitsschutzgesetzes
 - b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
 - cc) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

7 – Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

- 7.1. **Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit** (siehe F1*)
- 7.2. **Teilzeitausbildung** (siehe F2*)
- 7.3. **Anrechnung** Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet
 - a) die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 9 Absatz 2 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG),
 - b) Berufsschulstage nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BBiG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
 - c) Berufsschulwochen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 BBiG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 JArbSchG mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - d) die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nr. 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und
 - e) die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.
- 7.4. **Urlaub** (siehe G*) Der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.
- 7.5. **Lage des Urlaubs** Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

8 - Kündigung

- 8.1. **Kündigung während der Probezeit** Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden (§ 22 Abs. 1 BBiG).
- 8.2. **Kündigungsgründe** Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG),
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 BBiG).
- 8.3. **Form der Kündigung** Die Kündigung muss schriftlich und im Fall der Nr. 8.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen (§ 22 Abs. 3 BBiG).
- 8.4. **Unwirksamkeit einer Kündigung** Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß Nr. 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt (§ 22 Abs. 4 BBiG).
- 8.5. **Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung** (§ 23 BBiG) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 8.2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- 8.6. **Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung** Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichten sich Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

9 – Betriebliches Zeugnis

Die/Der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen (§ 16 BBiG). Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so sollen auch die/der Ausbilder/in das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

10 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der IHK besteht.

11 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

12 - Sonstige Vereinbarungen (siehe I*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen der Nr.12 dieses Berufsausbildungsvertrags getroffen werden.

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der Vertragsseite

*) Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wird, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit. Auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d).

Berufsausbildungsvertrag

Zutreffendes bitte ankreuzen!
 Ausbildungsintegrierendes duales Studium
 Berufsausbildung mit Abitur (DUBAS)

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

IHK-Firmen-Ident-Nr.:	Firmen-Telefon:
Firmen-E-Mail:	
Anschrift des Ausbildenden* (Ausbildungsbetrieb)	
Verantwortliche/r Ausbilder/in:*	
Name:	
Vorname:	

und der/dem Auszubildenden*

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)	Mobil-/Tel.-Nr. (Angabe freiwillig)
Gesetzlicher Vertreter ¹⁾	Eltern Vater Mutter Vormund
Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter, Vormund	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort

wird beigefügter Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt / dem Einsatzgebiet etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sowie die umseitigen Regelungen sind Bestandteile dieses Vertrages.

<p>A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung ²⁾ Monate. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am und endet am . Auf die Ausbildungsdauer wird die berufliche Vorbildung ⁴⁾ bzw. Berufsausbildung ⁵⁾ mit Monaten angerechnet. Die Ausbildungsdauer verkürzt sich vorbehaltlich der Entscheidung der zuständigen Stelle aufgrund um Monate. Die Berufsausbildung wird in Teilzeit mit % (der Ausbildungszeit in Vollzeit, siehe F) durchgeführt und verlängert sich um Monate.</p> <p>B Die Probezeit (Nr.1.2) beträgt Monate. ⁶⁾</p> <p>C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach Nr. 4.12 in (Name und Anschrift der Ausbildungsstätte)</p> <p>und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.</p> <p>D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind für den folgenden Zeitraum in der/den folgenden Ausbildungsstätte/n vorgesehen (hierzu zählen auch Auslandsaufenthalte) (Nr. 4.12)</p> <p>E Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden* eine angemessene Vergütung (Nr. 6.1); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:10%;">Euro</td> <td style="width:15%;"></td> <td style="width:15%;"></td> <td style="width:15%;"></td> <td style="width:15%;"></td> <td style="width:15%;"></td> </tr> <tr> <td>im</td> <td>ersten</td> <td>zweiten</td> <td>dritten</td> <td>vierten</td> <td></td> </tr> </table> <p>Ausbildungsjahr.</p> <p>Das Ausbildungsverhältnis fällt in den Geltungsbereich des folgenden Tarifvertrages:</p> <p>Das Ausbildungsverhältnis fällt nicht in den Geltungsbereich eines gültigen Tarifvertrages (Mindestvergütung).</p>	Euro						im	ersten	zweiten	dritten	vierten		<p>F Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt Stunden. ⁷⁾ Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt Stunden. ⁷⁾</p> <p>G Es besteht ein Urlaubsanspruch</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:30%;">im Kalenderjahr</td> <td style="width:10%;"></td> <td style="width:10%;"></td> <td style="width:10%;"></td> <td style="width:10%;"></td> <td style="width:10%;"></td> </tr> <tr> <td>Werktage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Arbeitstage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>H Der Ausbildungsnachweis wird schriftlich oder elektronisch geführt.</p> <p>I Hinweise auf Betriebs- und Dienstvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen (Nr. 12)</p> <p>Die umstehenden Bedingungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.</p> <p>Ort, Datum: _____</p> <p>Stempel und Unterschrift Der Ausbildende: _____</p> <p>Die/Der Auszubildende:* _____</p> <p>Die/Der gesetzliche/n Vertreter der/des Auszubildenden:* _____</p>	im Kalenderjahr						Werktage						Arbeitstage					
Euro																															
im	ersten	zweiten	dritten	vierten																											
im Kalenderjahr																															
Werktage																															
Arbeitstage																															

⁴⁾ Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wird, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit. Auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d).
¹⁾ Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

Ergänzende Anmerkungen zum Berufsausbildungsvertrag

1 - Dauer der Ausbildung

- 1.1. **Dauer** (siehe A*)
Teilzeitausbildung kann vereinbart werden (§ 7a BBiG).
- 1.2. **Probezeit** (siehe B*)
Die Probezeit beträgt mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 S. 2 BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- 1.3. **Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Bestehen Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1.1 vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs.2 BBiG).
- 1.4. **Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG). Bei Inanspruchnahme der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der Elternzeit (§ 20 BEEG).

2 - Ermächtigung zur Anmeldung zu Prüfungen

Die/der Auszubildende ermächtigen den Auszubildenden, sie/ihn in ihrem/seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden, siehe näher Nr. 4.11 dieses Vertrags.

3 - Ausbildungsstätte(n) (siehe C*)

4 - Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- 4.1. **Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- 4.2. **Ausbilderrinnen/Ausbildler**
selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- 4.3. **Ausbildungsordnung**
der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
- 4.4. **Ausbildungsmittel**
der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- 4.5. **Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte; Prüfungen**
die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Eine Freistellungspflicht gilt auch, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 4.12 durchzuführen sind sowie für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.
- 4.6. **Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen**
schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise der/dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihnen Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen sowie die/den Auszubildenden zur ordnungsgemäßen Führung anzuhalten und dieses durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen;
- 4.7. **Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und den körperlichen Kräften angemessen sind;
- 4.8. **Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- 4.9. **Ärztliche Untersuchungen**
sofern die/der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass sie/er
 - a) vor Aufnahme der Ausbildung untersucht und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- 4.10. **Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen IHK unter Befügung mindestens einer Kopie der Vertragsniederschrift (§ 36 Abs. 1 BBiG) und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren - eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts;
- 4.11. **Anmeldung zu Prüfungen**
die/den Auszubildenden im Rahmen einer gemäß Nr. 2 dieses Vertrags erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum Teil 1 der Abschlussprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen; die/der Auszubildende erhalten eine Kopie des Anmeldeantrags;
- 4.12. **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** (siehe Punkt C*)
zu organisieren, soweit sie nicht im vollen Umfang in der Ausbildungsstätte (siehe Punkt C*) vermittelt werden können.

5 - Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- 5.1. **Lernpflicht**
die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- 5.2. **Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach Nr. 4.5, 4.11 und 4.12 freigestellt wird;
- 5.3. **Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, von Ausbildern/innen oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- 5.4. **Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- 5.5. **Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- 5.6. **Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- 5.7. **Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen**
die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- 5.8. **Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- 5.9. **Ärztliche Untersuchungen**
soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;

5.10. Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung

unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den Auszubildenden über das Ergebnis zu informieren und die „vorläufige Bescheinigung über das Prüfungsergebnis“ der IHK bzw. das IHK Abschlusszeugnis vorzulegen.

6 - Vergütung und sonstige Leistungen

6.1. Höhe und Fälligkeit (siehe E*)

Die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung ist auch dann, wenn Sie die Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 BBiG nicht unterschreitet, in der Regel ausgeschlossen, wenn Sie die Höhe der in einem Tarifvertrag geregelten Vergütung, in dessen Geltungsbereich das Auszubildungsverhältnis fällt, an den der Auszubildende aber nicht gebunden ist, um mehr als 20 Prozent unterschreitet (§ 17 Abs. 4 BBiG). Fällt das Auszubildungsverhältnis nicht in den Geltungsbereich eines gültigen Tarifvertrages muss eine Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 BBiG vereinbart werden.

Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt (§ 18 Abs. 2 BBiG). Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

6.2. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung.

6.3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Auszubildende tragen die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach Nr. 4.5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 6 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

6.4. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

6.5. Fortzahlung der Vergütung

- Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
- a) für die Zeit der Freistellung gemäß Nr. 4.5, 4.11 und 4.12 dieses Vertrags sowie gemäß § 10 Abs.1 Nr. 2 und § 43 des Jugendarbeitsschutzgesetzes
 - b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
 - cc) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

7 - Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

7.1. Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit (siehe F*)

7.2. Teilzeitausbildung (siehe F2*)

7.3. Anrechnung

- Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet
- a) die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 9 Absatz 2 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG),
 - b) Berufsschulstage nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BBiG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
 - c) Berufsschulwochen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 BBiG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 JArbSchG mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - d) die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nr. 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und
 - e) die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.

7.4. Urlaub (siehe G*)

Der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

7.5. Lage des Urlaubs

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

8 - Kündigung

8.1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden (§ 22 Abs. 1 BBiG).

8.2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG),
- b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 BBiG).

8.3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich und im Fall der Nr. 8.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen (§ 22 Abs. 3 BBiG).

8.4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß Nr. 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt (§ 22 Abs. 4 BBiG).

8.5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung (§ 23 BBiG)

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 8.2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

8.6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichten sich Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

9 - Betriebliches Zeugnis

Die/Der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen (§ 16 BBiG). Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so sollen auch die/der Ausbilder/in das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

10 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der IHK besteht.

11 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

12 - Sonstige Vereinbarungen (siehe I*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen der Nr.12 dieses Berufsausbildungsvertrags getroffen werden.

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der Vertragsseite

*) Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wird, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit. Auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d).



Berufsausbildungsvertrag

Zutreffendes bitte ankreuzen!
Ausbildungsintegrierendes duales Studium
Berufsausbildung mit Abitur (DUBAS)

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

IHK-Firmen-Ident-Nr.:	Firmen-Telefon:
Firmen-E-Mail:	
Anschrift des Ausbildenden* (Ausbildungsbetrieb)	
Verantwortliche/r Ausbilder/in:*	
Name:	
Vorname:	

und der/dem Auszubildenden*

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)	Mobil-/Tel.-Nr. (Angabe freiwillig)
Gesetzlicher Vertreter ¹⁾	Eltern Vater Mutter Vormund
Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter, Vormund	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort

wird beigefügter Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt / dem Einsatzgebiet etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sowie die umseitigen Regelungen sind Bestandteile dieses Vertrages.

A Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung ²⁾ Monate. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am und endet am . Auf die Ausbildungsdauer wird die berufliche Vorbildung ⁴⁾ bzw. Berufsausbildung ⁵⁾ mit Monaten angerechnet. Die Ausbildungsdauer verkürzt sich vorbehaltlich der Entscheidung der zuständigen Stelle aufgrund um Monate. Die Berufsausbildung wird in Teilzeit mit % (der Ausbildungszeit in Vollzeit, siehe F) durchgeführt und verlängert sich um Monate.										
B Die Probezeit (Nr.1.2) beträgt Monate. ⁶⁾										
C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach Nr. 4.12 in (Name und Anschrift der Ausbildungsstätte)										
und den mit dem Betriebsitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.										
D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind für den folgenden Zeitraum in der/den folgenden Ausbildungsstätte/n vorgesehen (hierzu zählen auch Auslandsaufenthalte) (Nr. 4.12)										
E Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden* eine angemessene Vergütung (Nr. 6.1); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:										
<table border="1"> <tr> <td>Euro</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>im</td> <td>ersten</td> <td>zweiten</td> <td>dritten</td> <td>vierten</td> </tr> </table>	Euro					im	ersten	zweiten	dritten	vierten
Euro										
im	ersten	zweiten	dritten	vierten						
Ausbildungsjahr.										
Das Ausbildungsverhältnis fällt in den Geltungsbereich des folgenden Tarifvertrages:										
Das Ausbildungsverhältnis fällt nicht in den Geltungsbereich eines gültigen Tarifvertrages (Mindestvergütung).										

F Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt Stunden. ⁷⁾ Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt Stunden. ⁷⁾															
G Es besteht ein Urlaubsanspruch															
<table border="1"> <tr> <td>im Kalenderjahr</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Werktage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Arbeitstage</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	im Kalenderjahr					Werktage					Arbeitstage				
im Kalenderjahr															
Werktage															
Arbeitstage															
H Der Ausbildungsnachweis wird schriftlich oder elektronisch geführt.															
I Hinweise auf Betriebs- und Dienstvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen (Nr. 12)															
Die umstehenden Bedingungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.															
Ort, Datum:															
Stempel und Unterschrift Der Ausbildende:															
Die/Der Auszubildende:*															
Die/Der gesetzliche/n Vertreter der/des Auszubildenden:*															

^{*)} Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wird, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit. Auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d).
1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

Ergänzende Anmerkungen zum Berufsausbildungsvertrag

1 - Dauer der Ausbildung

- 1.1. **Dauer** (siehe A*) Teilzeitausbildung kann vereinbart werden (§ 7a BBiG).
- 1.2. **Probezeit** (siehe B*) Die Probezeit beträgt mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 S. 2 BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- 1.3. **Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses** Bestehen Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1.1 vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs.2 BBiG).
- 1.4. **Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses** Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG). Bei Inanspruchnahme der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der Elternzeit (§ 20 BEEG).

2 - Ermächtigung zur Anmeldung zu Prüfungen

Die/der Auszubildende ermächtigen den Auszubildenden, sie/ihn in ihrem/seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden, siehe näher Nr. 4.11 dieses Vertrags.

3 - Ausbildungsstätte(n) (siehe C*)

4 - Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- 4.1. **Ausbildungsziel** dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- 4.2. **Ausbilderrinnen/Ausbildler** selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n der/dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- 4.3. **Ausbildungsordnung** der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
- 4.4. **Ausbildungsmittel** der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- 4.5. **Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte; Prüfungen** die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Eine Freistellungspflicht gilt auch, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 4.12 durchzuführen sind sowie für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.
- 4.6. **Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen** schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise der/dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihnen Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen sowie die/den Auszubildenden zur ordnungsgemäßen Führung anzuhalten und dieses durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen;
- 4.7. **Ausbildungsbezogene Tätigkeiten** der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und den körperlichen Kräften angemessen sind;
- 4.8. **Sorgepflicht** dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- 4.9. **Ärztliche Untersuchungen** sofern die/der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass sie/er
 - a) vor Aufnahme der Ausbildung untersucht und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- 4.10. **Eintragungsantrag** unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen IHK unter Befügung mindestens einer Kopie der Vertragsniederschrift (§ 36 Abs. 1 BBiG) und - bei Auszubildenden unter 18 Jahren - eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts;
- 4.11. **Anmeldung zu Prüfungen** die/den Auszubildenden im Rahmen einer gemäß Nr. 2 dieses Vertrags erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum Teil 1 der Abschlussprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen; die/der Auszubildende erhalten eine Kopie des Anmeldeantrags;
- 4.12. **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** (siehe Punkt C*) zu organisieren, soweit sie nicht im vollen Umfang in der Ausbildungsstätte (siehe Punkt C*) vermittelt werden können.

5 - Pflichten der/des Auszubildenden

- Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,
- 5.1. **Lernpflicht** die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
 - 5.2. **Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen** am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach Nr. 4.5, 4.11 und 4.12 freigestellt wird;
 - 5.3. **Weisungsgebundenheit** den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, von Ausbilderrinnen/innen oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
 - 5.4. **Betriebliche Ordnung** die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
 - 5.5. **Sorgfaltspflicht** Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
 - 5.6. **Betriebsgeheimnisse** über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
 - 5.7. **Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen** die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
 - 5.8. **Benachrichtigung** bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
 - 5.9. **Ärztliche Untersuchungen** soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;

5.10. Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung

unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den Auszubildenden über das Ergebnis zu informieren und die „vorläufige Bescheinigung über das Prüfungsergebnis“ der IHK bzw. das IHK Abschlusszeugnis vorzulegen.

6 - Vergütung und sonstige Leistungen

- 6.1. **Höhe und Fälligkeit** (siehe E*) Die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung ist auch dann, wenn Sie die Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 BBiG nicht unterschreitet, in der Regel ausgeschlossen, wenn Sie die Höhe der in einem Tarifvertrag geregelten Vergütung, in dessen Geltungsbereich das Auszubildungsverhältnis fällt, an den der Auszubildende aber nicht gebunden ist, um mehr als 20 Prozent unterschreitet (§ 17 Abs. 4 BBiG). Fällt das Auszubildungsverhältnis nicht in den Geltungsbereich eines gültigen Tarifvertrages muss eine Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 BBiG vereinbart werden. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt (§ 18 Abs. 2 BBiG). Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2. **Sachleistungen** Soweit der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung.
- 6.3. **Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** Auszubildende tragen die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach Nr. 4.5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 6 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
- 6.4. **Berufskleidung** Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
- 6.5. **Fortzahlung der Vergütung** Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gemäß Nr. 4.5, 4.11 und 4.12 dieses Vertrags sowie gemäß § 10 Abs.1 Nr. 2 und § 43 des Jugendarbeitsschutzgesetzes
 - b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
 - cc) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

7 - Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

- 7.1. **Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit** (siehe F1*)
- 7.2. **Teilzeitausbildung** (siehe F2*)
- 7.3. **Anrechnung** Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet
 - a) die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 9 Absatz 2 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG),
 - b) Berufsschulstage nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BBiG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
 - c) Berufsschulwochen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 BBiG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 JArbSchG mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - d) die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nr. 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und
 - e) die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.
- 7.4. **Urlaub** (siehe G*) Der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.
- 7.5. **Lage des Urlaubs** Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

8 - Kündigung

- 8.1. **Kündigung während der Probezeit** Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden (§ 22 Abs. 1 BBiG).
- 8.2. **Kündigungsgründe** Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG),
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 BBiG).
- 8.3. **Form der Kündigung** Die Kündigung muss schriftlich und im Fall der Nr. 8.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen (§ 22 Abs. 3 BBiG).
- 8.4. **Unwirksamkeit einer Kündigung** Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß Nr. 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt (§ 22 Abs. 4 BBiG).
- 8.5. **Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung** (§ 23 BBiG) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 8.2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- 8.6. **Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung** Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichten sich Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

9 - Betriebliches Zeugnis

Die/Der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen (§ 16 BBiG). Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so sollen auch die/der Ausbilder/in das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

10 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der IHK besteht.

11 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

12 - Sonstige Vereinbarungen (siehe I*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen der Nr.12 dieses Berufsausbildungsvertrags getroffen werden.

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der Vertragsseite

*) Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wird, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit. Auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d).